

20.042

**BOTSCHAFT
ÜBER DEN NACHTRAG IIb ZUM VORANSCHLAG 2020**

vom 12. August 2020

Sehr geehrte Frau Nationalratspräsidentin
Sehr geehrter Herr Ständeratspräsident
Sehr geehrte Damen und Herren

Wir unterbreiten Ihnen mit dieser Botschaft den Entwurf über den Nachtrag IIb zum Voranschlag 2020 mit dem Antrag auf Zustimmung gemäss den beigefügten Beschlussentwürfen.

Wir versichern Sie, sehr geehrte Frau Nationalratspräsidentin, sehr geehrter Herr Ständeratspräsident, sehr geehrte Damen und Herren, unserer vorzüglichen Hochachtung.

Bern, den 12. August 2020

Im Namen des Schweizerischen Bundesrates

Die Bundespräsidentin:
Simonetta Sommaruga

Der Bundeskanzler:
Walter Thurnherr

INHALTSVERZEICHNIS

A	BERICHT ZUM NACHTRAG	5
	ZUSAMMENFASSUNG	5
	BISHERIGE MASSNAHMEN 2020	7
1	NACHTRAGSKREDITE IM VORANSCHLAG DER EIDGENOSSENSCHAFT	11
2	VERPFLICHTUNGSKREDITE	17
3	NACHTRAGSKREDITE IN DEN SONDERRECHNUNGEN	19
	BAHNINFRASTRUKTURFONDS	19
B	INFORMATIONEN ZUR KENNTNISNAHME	21
1	ÄNDERUNG DER KREDITSPEZIFIKATION FÜR DEN BEITRAG AN DIE SCHWEIZERSCHULEN	21
C	KREDITRECHTLICHE GRUNDLAGEN	23
D	BUNDESBESCHLUSS	25
	BUNDESBESCHLUSS I ÜBER DEN NACHTRAG IIb ZUM VORANSCHLAG 2020	25
	BUNDESBESCHLUSS II ÜBER DIE ENTNAHMEN AUS DEM BAHNINFRASTRUKTURFONDS FÜR DAS JAHR 2020	27

ZUSAMMENFASSUNG

Mit dem vorliegenden Nachtrag IIb beantragt der Bundesrat weitere 13 Nachtragskredite im Umfang von rund 770 Millionen, um die Folgen der Corona-Pandemie abzufedern. Die Nachträge betreffen schwergewichtig die Kosten für Coronatests (288,5 Mio.), eine zusätzliche Einlage in den Bahninfrastrukturfonds (221,3 Mio.) und die Rekapitalisierung von Skyguide (150 Mio.). Ein grösserer Teil der Nachtragskredite wird als ausserordentlicher Zahlungsbedarf beantragt (476,4 Mio.). Nahezu die Hälfte der Ausgaben wird kompensiert.

NACHTRAGSKREDITE IM VORANSCHLAG DER EIDGENOSSENSCHAFT

Zur Bewältigung der Corona-Pandemie haben Bundesrat und Parlament in der ersten Jahreshälfte 2020 zusätzliche Ausgaben von 31 Milliarden (Nachtragskredite) sowie Bürgschaften und Garantien von 42 Milliarden (Verpflichtungskredite) bereitgestellt. Aktuell zeichnet sich ab, dass die bewilligten Mittel nicht in allen Bereichen voll ausgeschöpft werden. Siehe dazu das folgende Kapitel «Bisherige Massnahmen 2020».

Gleichzeitig hat sich gezeigt, dass im Jahr 2020 weitere Massnahmen zur Abfederung der wirtschaftlichen Folgen nötig sind. Diese Nachträge von insgesamt 769,9 Millionen werden mit der vorliegenden Sonderbotschaft zum Nachtrag IIb beantragt. Sie entfallen grösstenteils auf die Kosten für Coronatests (288,5 Mio.), die Einlage in den Bahninfrastrukturfonds (221,3 Mio.) und die Rekapitalisierung von Skyguide (150 Mio.):

- Um rasch auf einen Wiederanstieg der Fallzahlen reagieren zu können, soll so viel getestet werden, wie möglich und sinnvoll ist. Der Bund übernimmt deshalb seit dem 25.6.2020 sämtliche Kosten für Coronatests, wofür ein Nachtrag von 288,5 Millionen beantragt wird. Der Betrag wird über den bereits bewilligten Kredit für Beschaffungen von Sanitätsmaterial kompensiert.
- Zugunsten des Bahninfrastrukturfonds ist eine zusätzliche Einlage von 221,3 Millionen erforderlich. In der Botschaft zum dringlichen Bundesgesetz über die Unterstützung des öffentlichen Verkehrs in der Covid-19-Krise beantragt der Bundesrat, dass die Rückzahlung der Bevorschussung des Fonds für das Jahr 2020 sistiert wird. Ergänzend soll 2020 auch der gesetzliche Maximalanteil von zwei Dritteln des LSVA-Reinertrages in den Fonds eingelegt werden. Dafür ist ein Nachtrag nötig.
- Aufgrund des Zusammenbruchs des Luftverkehrs infolge der Corona-Pandemie ist es bei Skyguide zu grosse Ertragseinbussen gekommen. Ein Nachtragskredit von 150 Millionen wird benötigt, um die Skyguide finanziell zu stabilisieren.

Die Mehrheit der Nachträge werden als ausserordentlicher Zahlungsbedarf beantragt (476,4 Mio.). Die Ausnahmebestimmung der Schuldenbremse kommt zur Anwendung, weil es sich bei der Corona-Pandemie um eine «aussergewöhnliche und vom Bund nicht steuerbare Entwicklung» handelt (nach Art. 15 Abs. 1 Bst. a FHG). Die Nachtragskredite im ordentlichen Haushalt belaufen sich auf 293,5 Millionen und betreffen vor allem die Einlage in den Bahninfrastrukturfonds (221,3 Mio.).

Knapp 50 Prozent der Nachträge werden in bereits bewilligten Krediten kompensiert.

Die Nachtragskredite werden in Kapitel A 1 einzeln aufgeführt und begründet.

VERPFLICHTUNGSKREDITE

Für die Deckung der Lagerkosten und allfälliger Wertverluste der Alcosuisse AG aus dem An- und Verkauf von Ethanol wird ein Verpflichtungskredit von 5,8 Millionen beantragt. Der Verpflichtungskredit ist der Ausgabenbremse unterstellt (vgl. Kap. A 2).

NACHTRAGSKREDITE IN DEN SONDERRECHNUNGEN

Mit separatem Bundesbeschluss wird beim Bahninfrastrukturfonds eine Corona-bedingte Aufstockung des Voranschlagskredits für den Betrieb der Bahninfrastruktur um 250 Millionen unterbreitet (vgl. Kap. A 3).

ÄNDERUNG VON KREDITSPEZIFIKATIONEN

Mit der vorliegenden Botschaft wird das Parlament über die Änderung der Spezifikation für den Kredit «Förderung der Ausbildung junger Auslandschweizer» (A231.0124) informiert (vgl. Kap. B 1).

BISHERIGE MASSNAHMEN 2020

Zur Bewältigung der Corona-Pandemie hat der Bund mit den Nachträgen I und IIa zum Voranschlag 2020 bisher Ausgaben von 31 Milliarden sowie Verpflichtungen und Garantien von 42 Milliarden bereitgestellt. Aktuell zeichnet sich ab, dass die bisher bewilligten Mittel nicht in allen Bereichen voll ausgeschöpft werden.

Um die Auswirkungen der Corona-Pandemie auf Wirtschaft und Gesellschaft abzufedern, haben Bundesrat und Parlament in der ersten Jahreshälfte 2020 Ausgaben im Umfang von 31 Milliarden, sowie Verpflichtungen und Garantien von 42 Milliarden beschlossen. Mit 20,2 Milliarden entfällt der grösste Teil auf den Beitrag des Bundes an die Arbeitslosenversicherung (ALV), um die Kurzarbeitsentschädigungen im Jahr 2020 zu decken. Die bewilligten Nachtragskredite wurden grösstenteils als ausserordentlicher Zahlungsbedarf beschlossen (30,9 Mrd.; siehe folgende Tabelle).

Aktuell zeichnet sich ab, dass die bisher bewilligten Ausgaben nicht in allen Bereichen voll ausgeschöpft werden. In der Juni-Hochrechnung vom 12.8.2020 werden die ausserordentlichen Ausgaben auf 17,8 Milliarden geschätzt. Nicht ausgeschöpft werden aus heutiger Sicht insbesondere die Mittel für die Kurzarbeitsentschädigung (12,2 Mrd. statt 20,2 Mrd.) und den Corona-Erwerbsersatz (2,3 Mrd. statt 5,3 Mrd.) sowie für die Beschaffung von Sanitätsmaterial (1,1 Mrd. statt 2,3 Mrd.). Die mit den Schätzungen verbundene Unsicherheit ist gross, da die weitere Entwicklung der Pandemie und die Belastung per Ende Jahr schwer abschätzbar sind.

Vom Verpflichtungskredit im Umfang von 40 Milliarden für verbürgte Covid-Überbrückungskredite an Unternehmen wurden zwischen dem 26.3. und dem 31.7.2020 knapp 17,0 Milliarden beansprucht. Rund 14,0 Milliarden des Bürgschaftsvolumens entfällt dabei auf rund 135 000 Bürgschaften für Kredite bis 500 000 Franken; der durchschnittliche Kreditbetrag liegt bei 100 000 Franken. Die übrigen knapp 3 Milliarden wurden für rund 1 000 Bürgschaften für Covid-Plus-Kredite eingesetzt, wobei der durchschnittlich verbürgte Kreditbetrag bei 2,8 Millionen liegt.

Sollten für 2020 weitere Ausgaben und Verpflichtungen zur Bewältigung der Corona-Pandemie nötig sein, werden sie dem Parlament mit dem ordentlichen zweiten Nachtrag zum Voranschlag 2020 für die Wintersession unterbreitet.

CORONAVIRUS: BISHERIGE FINANZIELLE ABFEDERUNGSMASSNAHMEN IM JAHR 2020

in Franken		Bundesrat		Eidg. Räte		
		Total	Kompensationen			
Total Voranschlagskredite		30 861 581 350	184 500 000	30 966 581 350		
<i>davon ausserordentliche Ausgaben</i>		<i>30 821 481 350</i>	<i>180 000 000</i>	<i>30 926 481 350</i>		
Amt	Kredit-Nr.	Kreditbezeichnung				
101	Bundesversammlung	A200.0001	Funktionsaufwand (Globalbudget) Parlamentsdienste	3 700 000	3 700 000	
101	Bundesversammlung	A202.0102	Parlament	400 000	400 000	
202	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten	A290.0117	Darlehen Internationales Komitee vom Roten Kreuz	200 000 000	200 000 000	
202	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten	A290.0118	Humanitäre Hilfe	50 500 000	20 000 000	50 500 000
202	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten	A290.0121	Multilaterale Entwicklungszusammenarbeit	57 000 000		57 000 000
306	Bundesamt für Kultur	A290.0107	Soforthilfe für Kulturunternehmen	100 000 000		100 000 000
306	Bundesamt für Kultur	A290.0108	Soforthilfe für Kulturschaffende	25 000 000		25 000 000
306	Bundesamt für Kultur	A290.0109	Ausfallentschädigung Kulturunternehmen + -schaffende	195 000 000	50 000 000	195 000 000
306	Bundesamt für Kultur	A290.0111	Kulturvereine im Laienbereich	20 000 000	10 000 000	20 000 000
316	Bundesamt für Gesundheit	A290.0112	Beschaffung Arzneimittel	130 000 000		130 000 000
316	Bundesamt für Gesundheit	A231.0213	Beitrag Gesundheitsschutz und Prävention	10 000 000		10 000 000
318	Bundesamt für Sozialversicherungen	A290.0104	Leistungen Erwerbsersatz	5 300 000 000		5 300 000 000
318	Bundesamt für Sozialversicherungen	A290.0115	Kinderbetreuung			65 000 000
504	Bundesamt für Sport	A290.0102	Darlehen	50 000 000		50 000 000
504	Bundesamt für Sport	A290.0103	Finanzhilfen	100 000 000		100 000 000
504	Bundesamt für Sport	A290.0123	Darlehen SFL/SIHF	175 000 000		175 000 000
506	Bundesamt für Bevölkerungsschutz	A290.0100	Aufgebot Schutzdienstpflichtige	23 375 000		23 375 000
525	Verteidigung	A290.0113	Beschaffung Sanitätsmaterial	2 553 106 350	100 000 000	2 553 106 350
604	Staatssekretariat für internationale Finanzfragen	A290.0122	Beitrag Schweiz an IWF CCRT	25 000 000		25 000 000
704	Staatssekretariat für Wirtschaft	A231.0196	Gewerbliche Bürgerschaftsgenossenschaften	10 000 000		10 000 000
704	Staatssekretariat für Wirtschaft	A231.0198	Exportförderung	4 500 000		4 500 000
704	Staatssekretariat für Wirtschaft	A290.0105	Bundesbeitrag an die ALV	20 200 000 000		20 200 000 000
704	Staatssekretariat für Wirtschaft	A290.0106	Bürgschaften	1 000 000 000		1 000 000 000
704	Staatssekretariat für Wirtschaft	A290.0116	Beitrag Tourismus			40 000 000
708	Bundesamt für Landwirtschaft	A231.0231	Beihilfen Viehwirtschaft	3 000 000	3 000 000	3 000 000
708	Bundesamt für Landwirtschaft	A231.0232	Beihilfen Pflanzenbau	8 500 000	1 500 000	8 500 000
803	Bundesamt für Zivilluftfahrt	A290.0114	Unterstützung flugnahe Betriebe	600 000 000		600 000 000
808	Bundesamt für Kommunikation	A290.0125	Ausbau der indirekten Presseförderung	17 500 000		17 500 000
Total Verpflichtungskredite				42 182 500 000		42 182 500 000
202	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten	V0337.00	Covid: Internationale Zusammenarbeit	107 500 000		107 500 000
202	Eidgenössisches Departement für auswärtige Angelegenheiten	V0340.00	Covid: Darlehen Internationales Komitee vom Roten Kreuz	200 000 000		200 000 000
704	Staatssekretariat für Wirtschaft	V0336.00	Bürgschaften für Unternehmen (Corona - Härtefallhilfe)	40 000 000 000		40 000 000 000
803	Bundesamt für Zivilluftfahrt	V0338.00	Garantien Luftverkehrsunternehmen	1 275 000 000		1 275 000 000
803	Bundesamt für Zivilluftfahrt	V0339.00	Unterstützung flugnahe Betriebe	600 000 000		600 000 000
Total Zahlungsrahmen				7 000 000		7 000 000
708	Bundesamt für Landwirtschaft	Z0023.04	Produktion und Absatz 2018-2021	7 000 000		7 000 000

1 NACHTRAGSKREDITE IM VORANSCHLAG DER EIDGENOSSENSCHAFT

Das dritte Massnahmenpaket zur Bewältigung der Corona-Pandemie sieht im Bundeshaushalt zusätzliche Ausgaben von 769,9 Millionen vor. Ein grosserer Teil der Nachträge wurde als ausserordentlicher Zahlungsbedarf beantragt (476,4 Mio.). Knapp 50 Prozent der Nachträge werden auf bereits bewilligten Krediten kompensiert.

NACHTRAGSKREDITE NACH DEPARTEMENTEN UND VERWALTUNGSEINHEITEN

CHF		Betrag	Vorschuss	Kompensation
Total Voranschlagskredite		769 911 500		361 095 000
<i>davon ausserordentliche Ausgaben</i>		<i>476 420 000</i>		<i>323 500 000</i>
Behörden und Gerichte (B+G)		3 000 000	-	-
101	Bundesversammlung			
A200.0001	Funktionsaufwand (Globalbudget) Parlamentsdienste	3 000 000		
Eidg. Departement des Innern (EDI)		358 600 000	-	327 000 000
306	Bundesamt für Kultur			
A231.0124	Förderung der Ausbildung junger Auslandschweizer	3 500 000		3 500 000
A290.0111	Covid: Kulturvereine im Laienbereich	1 000 000		1 000 000
A290.0131	Covid: Leistungsvereinbarungen Kultur Kantone	34 000 000		34 000 000
316	Bundesamt für Gesundheit			
A200.0001	Funktionsaufwand (Globalbudget)	28 200 000		
A231.0213	Beitrag Gesundheitsschutz und Prävention	3 400 000		
A290.0130	Covid: Bundesfinanzierung SARS-CoV-2-Tests	288 500 000		288 500 000
Eidg. Finanzdepartement (EFD)		24 000 000	-	24 000 000
620	Bundesamt für Bauten und Logistik			
A202.0134	Investitionen ETH-Bauten	24 000 000		24 000 000
Eidg. Departement für Wirtschaft, Bildung und Forschung (WBF)		10 095 000	-	10 095 000
704	Staatssekretariat für Wirtschaft			
A235.0101	Darlehen und Beteiligungen Entwicklungsländer	10 000 000		10 000 000
724	Bundesamt für wirtschaftliche Landesversorgung			
A231.0416	Covid: Lagerhaltung Ethanol	95 000		95 000
Eidg. Dep. für Umwelt, Verkehr, Energie und Kommunikation (UVEK)		374 216 500	-	-
802	Bundesamt für Verkehr			
A236.0110	Einlage Bahninfrastrukturfonds	221 296 500		
803	Bundesamt für Zivilluftfahrt			
A290.0129	Covid: Rekapitalisierung Skyguide	150 000 000		
808	Bundesamt für Kommunikation			
A290.0125	Covid: Ausbau der indirekten Presseförderung	2 920 000		

BEHÖRDEN UND GERICHTE (B+G)**101 BUNDESVERSAMMLUNG****A200.0001 Funktionsaufwand (Globalbudget) Parlamentsdienste 3 000 000**

Vom 2.-19.6.2020 fand auf dem Messegelände der Bernexpo die ordentliche Sommersession der eidgenössischen Räte statt. Der externe Standort erlaubte es, die geltenden Verhaltensmassnahmen und Hygienevorschriften des Bundes während den Ratsdebatten und den verschiedenen Sitzungen einzuhalten. Im Parlamentsgebäude sind zudem für die Herbstsession vom 7.-25.9.2020 bauliche Massnahmen nötig (Möblierung/Plexiglas-Trennwände in beiden Ratssälen und Sitzungszimmern). Daraus ergeben sich zusätzliche Mehrausgaben für die gesamte Unterbringung und Logistik von rund 3 Millionen.

EIDG. DEPARTEMENT DES INNERN (EDI)**306 BUNDESAMT FÜR KULTUR****A231.0124 Förderung der Ausbildung junger Auslandschweizer 3 500 000**

Der Bund fördert weltweit 18 Schweizerschulen im Ausland. Als Folge der Corona-Pandemie mussten alle Schulen auf behördliche Anordnung schliessen. Das hat sie, wenn auch in unterschiedlichem Ausmass, finanziell getroffen (Schulgeldreduktion, Zusatzinvestitionen für den Aufbau des Fernunterrichts, Reduktion der Schülerzahlen für das neue Jahr, etc.). Um die finanziellen Auswirkungen abzufedern, soll der Bundesbeitrag einmalig und im Sinne einer Nothilfe um 15 Prozent erhöht werden (entspricht rund 2,7 Mio.). Ausserdem sieht der Bundesrat vor, bedrohten Schulen auf Gesuch zusätzlich eine nicht rückzahlbare Ausfallhilfe von insgesamt maximal 4,3 Millionen zu gewähren. Zur Umsetzung dieser Massnahmen ist ein Nachtragskredit von 3,5 Millionen nötig, der vollumfänglich auf anderen Krediten des BAK kompensiert wird, die infolge der Corona-Krise im laufenden Jahr 2020 nur teilweise benötigt werden.

A290.0111 Covid: Kulturvereine im Laienbereich 1 000 000

Auf Gesuch der vom EDI anerkannten Dachverbände, erhalten die Kulturvereine im Laienbereich eine Entschädigung für den mit der reduzierten Durchführung von Veranstaltungen verbundenen finanziellen Schaden (Covid-19-Gesetz, Art. 7 Abs. 7). Die Entschädigung beträgt höchstens 10 000 Franken pro Kulturverein. Die nahtlose Finanzierung dieser Massnahme zwischen Anfang Oktober und Dezember 2020 macht eine Erhöhung des bisherigen Nachtragskredits (20 Mio.) um 1,0 Million erforderlich. Der Mehrbedarf wird auf dem Kredit A290.0107 «Soforthilfe für Kulturunternehmen» vollumfänglich kompensiert.

A290.0131 Covid: Leistungsvereinbarungen Kultur Kantone 34 000 000

Das Bundesamt für Kultur (BAK) kann mit einem oder mehreren Kantonen Leistungsvereinbarungen zur Unterstützung der Kulturunternehmen abschliessen (Art. 8 Abs. 2 Covid-19-Gesetz). Die Beiträge sind für Ausfallsentschädigungen vorgesehen. Zudem können Transformationsprojekte unterstützt werden. Der Bund beteiligt sich im Rahmen der bewilligten Kredite zur Hälfte an den Massnahmen. Um die Finanzierung dieser Massnahme zwischen Anfang Oktober und Dezember 2020 sicherzustellen, ist ein Nachtragskredit in der Höhe von 34,0 Millionen nötig. Der Nachtragskredit wird auf dem Kredit A290.0107 «Soforthilfe für Kulturunternehmen» vollumfänglich kompensiert.

316 BUNDESAMT FÜR GESUNDHEIT**A200.0001 Funktionsaufwand (Globalbudget) 28 200 000**

Zur Bewältigung der Covid-19-Pandemie musste das Bundesamt für Gesundheit eine Krisenorganisation aufbauen. Für 2020 fällt daher ein erhöhter Ressourcenbedarf an. Finanziert werden Personalressourcen (Aufstockung von Pensen, Abgeltung von Überstunden, Temporärpersonal), umfangreiche Informationskampagnen, die Entwicklung und der Betrieb des Proximity-Tracing-Systems, die Einrichtung und der Betrieb von Hotlines für die Bevölkerung, der Ausbau und die Digitalisierung des Meldewesens, die Verbesserung der Überwachungssysteme in den Spitälern, Arbeiten zur Impfstoffbeschaffung sowie fachliche und statistische Expertisen. Von den Mehrausgaben werden 3,6 Millionen im vorliegenden Kredit aufgefangen durch die Sistierung von Kampagnen und Zurückstellung von Präventionsprogrammen. Weitere 2 Millionen für die Entwicklung der Proximity-Tracing-App werden über die IKT-Reserve des ISB finanziert. Deshalb ist ein Nachtrag von netto 28,2 Millionen erforderlich.

A231.0213 Beitrag Gesundheitsschutz und Prävention 3 400 000

Infolge der Covid-19-Pandemie erhöht das BAG verschiedene Subventionsausgaben: In den nationalen Referenzzentren fallen Mehrkosten für zusätzliche Testkapazitäten, das zusätzliche Material und den zusätzlichen Personalaufwand an (u.a. Pikettdienst). Überdies hatte Swisstransplant, die nationale Zuteilungsstelle für Organspenden, einen erhöhten Aufwand für Tests von Organ- und Gewebespendern auf SARS-CoV-2 und für die Koordination des schweizweiten Stopps einzelner Transplantationsprogramme. Zudem werden Beiträge an schweizweite Studien über Infektionsraten in der Bevölkerung und unter Gesundheitsfachpersonen geleistet. Ferner wurden Subventionsverträge mit Organisationen abgeschlossen, die in der psychologischen Beratung tätig sind (Dargebotene Hand, Pro Mente Sana und Pro Juventute). Die Ausgaben können mit den Mitteln auf dem Kredit nicht gedeckt werden, weil der Hauptteil der Subventionen internationale Beiträge sowie Abgeltungen im Bereich der übertragbaren Krankheiten und der Organtransplantationen betrifft, die nach Epidemien- bzw. Transplantationsgesetz vorgesehen sind.

A290.0130 Covid: Bundesfinanzierung SARS-CoV-2-Tests 288 500 000

Bisher wurden die Kosten für die Virustests zum Teil von den Krankenversicherungen und zum Teil von den Kantonen übernommen. Diese Regelung hat dazu geführt, dass nicht alle Patientinnen und Patienten gleich behandelt wurden: Wenn die Kosten von der Obligatorischen Krankenpflegeversicherung übernommen wurden, fielen für die Testpersonen Franchise und Selbstbehalt an. Übernahmen dagegen die Kantone die Tests, dann fielen für die Testpersonen keine Kosten an. Damit bestand die Gefahr, dass Personen sich nicht testen lassen, wenn sie die Kosten für den Test selber tragen müssen.

Um einen Wiederanstieg der Infektionen möglichst zu verhindern und bei einer Zunahme der Fallzahlen rasch reagieren zu können, ist ein engmaschiges Monitoring nötig. Wichtigstes Element zur Unterbrechung von Infektionsketten ist ein rigoroses Contact Tracing mit breit angelegten Tests auf das SARS-CoV-2. Um die Hürden für die Patientinnen und Patienten möglichst weitgehend zu beseitigen und die Kantone finanziell zu entlasten, übernimmt der Bund seit Inkrafttreten der Covid-19-Verordnung 3 die Kosten von ambulant durchgeführten Analysen auf SARS-CoV-2, welche auf der Basis der geltenden Testkriterien durchgeführt werden.

Für die Tests werden bis Ende 2020 Mittel im Umfang von 288,5 Millionen beantragt. Der beantragte Kreditrahmen berücksichtigt das Risiko eines Wiederanstiegs der Infektionen ab September und ist ausreichend für durchschnittlich 8000 Tests pro Tag. Die Mittel werden als ausserordentliche Ausgaben gemäss Artikel 15 Finanzhaushaltgesetz beantragt und vollumfänglich zu Lasten des ausserordentlichen Kredits des VBS (525/A290.0113 Covid: Beschaffung Sanitätsmaterial) kompensiert.

EIDG. FINANZDEPARTEMENT (EFD)**620 BUNDESAMT FÜR BAUTEN UND LOGISSTIK****A202.0134 Investitionen ETH-Bauten 24 000 000**

Aufgrund einer zurückhaltenden Budgetierung des Investitionskredits für das Jahr 2020 und der schnelleren Realisierung des geplanten Bauvolumens in Folge des Lockdowns werden die von der ETH Zürich budgetierten Mittel bereits im September 2020 aufgebraucht sein. Ausserdem bietet sich die Gelegenheit, im laufenden Rechnungsjahr zusätzliche bauliche Investitionen zu tätigen, welche einen Beitrag zur Unterstützung des schweizerischen Bauhaupt- und Baunebengewerbes und der Planungsbranche bei der Bewältigung der Covid-19-Pandemie leisten.

Gegenüber dem Voranschlag 2020 sind zusätzliche Bauleistungen im Umfang von 60 Millionen vorgesehen. Da die übrigen Institutionen des ETH-Bereichs die ihnen zugeordneten Mittel ausschöpfen, ist ein Nachtragskredit von 24 Millionen nötig, um begonnene Bauvorhaben weiterzuführen und zusätzliche Investitionen tätigen zu können. Der Nachtrag wird vollständig auf dem Finanzierungsbeitrag an den ETH-Bereich (701/A231.0181) kompensiert. Die übrigen 36 Millionen wurden bereits durch die im Bundesbeschluss zum Voranschlag 2020 bewilligte Kreditverschiebungskompetenz vom Finanzierungsbeitrag in den Investitionskredit übertragen (BB Ia über den Voranschlag 2020, Art. 4 Abs. 4).

EIDG. DEPARTEMENT FÜR WIRTSCHAFT, BILDUNG UND FORSCHUNG (WBF)**704 STAATSEKRETARIAT FÜR WIRTSCHAFT****A235.0101 Darlehen und Beteiligungen Entwicklungsländer 10 000 000**

Viele Partnerländer der internationalen Zusammenarbeit der Schweiz wurden von der Covid-19-Pandemie hart getroffen. Mit dem beantragten Nachtragskredit von 10 Millionen soll der Bund eine ausserordentliche Kapitalerhöhung zugunsten der «Swiss Investment Fund for Emerging Markets» (SIFEM) vornehmen. Die SIFEM ist die Entwicklungsfinanzierungsgesellschaft des Bundes. Die SIFEM soll mit der Kapitalerhöhung, antizyklische Investitionen ermöglichen und ihre bestehenden Partnerschaften stützen. Die aktuelle Situation macht ein rasches Handeln nötig, denn die Portfolio-Stützungsmaßnahmen über das bereits bestehende Netzwerk von lokalen Partnern der SIFEM müssen in den kommenden Wochen und Monaten erfolgen, um die notleidenden KMU wirksam zu unterstützen und Arbeitsplätze zu erhalten.

Der Nachtragskredit wird je hälftig auf den Voranschlagskrediten A231.0202 «Wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit» und A231.0210 «Wirtschaftliche Entwicklungszusammenarbeit Länder des Ostens» vollständig kompensiert.

724 BUNDESAMT FÜR WIRTSCHAFTLICHE LANDESVERSORGUNG**A231.0416 Covid: Lagerhaltung Ethanol 95 000**

Die Covid-19-Pandemie hat gezeigt, dass Ethanol in vielen (Gesundheits-)Bereichen von zentraler Bedeutung ist, insbesondere für die Herstellung von Desinfektionsmittel sowie in der chemischen Industrie. Um bei einem erneuten Ausbruch der Corona-Pandemie oder anderen Beeinträchtigungen die Landesversorgung mit Ethanol garantieren zu können, wird der Bund als Übergangslösung mit der Alcosuisse einen Vertrag zur Lagerung von 6000 Tonnen Ethanol in verschiedenen Qualitäten abschliessen. Der Bund übernimmt bis am 31.12.2021 die Kosten, die mit der Lagerhaltung einhergehen. Der Bund gibt der Alcosuisse ausserdem in dieser Zeit eine Garantie ab, um allfällige Verluste aus der Übergangslösung zu decken. Der Mehrbedarf für die Lagerhaltung im Jahr 2020 wird auf dem Kredit A231.0373 «Hochseeschifffahrt» vollumfänglich kompensiert.

Da der Bundesrat mehrjährige Garantien eingeht, unterbreitet er mit dem Nachtrag auch einen Verpflichtungskredit in Höhe von 5,82 Millionen (vgl. Kapitel 2).

EIDG. DEP. FÜR UMWELT, VERKEHR, ENERGIE UND KOMMUNIKATION (UVEK)**802 BUNDESAMT FÜR VERKEHR****A236.0110 Einlage Bahninfrastrukturfonds****221 296 500**

Für 2020 wurden zugunsten des Bahninfrastrukturfonds (BIF) Einlagen aus dem allgemeinen Bundeshaushalt in der Höhe von 2585 Millionen und zweckgebundene Einlagen in der Höhe von 2569 Millionen bewilligt. Davon entfallen auf die leistungsabhängige Schwerverkehrsabgabe (LSVA) 815 Millionen. Gestützt auf Artikel 87a Absatz 2 Buchstabe a der Bundesverfassung (BV) werden höchstens zwei Drittel des Reinertrages der LSVA in den Fonds eingelegt. In den vergangenen Jahren wurde gestützt auf Artikel 85 Absatz 2 BV ein Teil der LSVA-Einnahmen zur Entlastung des allgemeinen Bundeshaushalts eingesetzt. Im Voranschlag 2020 wurden dafür 221 Millionen eingeplant.

Die Corona-Krise führt beim Bahninfrastrukturfonds im Jahr 2020 voraussichtlich zu einem Einbruch der Einlagen aus dem allgemeinen Bundeshaushalt um 139 Millionen sowie der zweckgebundenen Einnahmen um 184 Millionen (total 324 Mio.). Diese Mittel fehlen dem Fonds, um die beantragten Corona-bedingten Entnahmen zu finanzieren (vgl. Kapitel 3).

In der Botschaft zum dringlichen Bundesgesetz über die Unterstützung des öffentlichen Verkehrs in der Covid-19-Krise beantragt der Bundesrat zur Verbesserung der finanziellen Situation des Fonds, dass die Rückzahlung der Bevorschussung des Fonds für 2020 sistiert wird. Ergänzend sollen 2020 auch die im ordentlichen Bundeshaushalt zurückbehaltenen LSVA-Mittel und damit der gesetzliche Maximalanteil von zwei Dritteln des Reinertrages der LSVA im 2020 in den Fonds eingelegt werden. Dafür ist ein Nachtragskredit von 221,3 Millionen notwendig.

803 BUNDESAMT FÜR ZIVILLUFTFAHRT**A290.0129 Covid: Rekapitalisierung Skyguide****150 000 000**

Der Luftverkehr funktioniert nicht ohne die Flugsicherung von Skyguide, welche sowohl die Regelung der Überflüge über die Schweiz wie auch der An- und Abflugverfahren der Flughäfen Zürich und Genf verantwortet. Skyguide ist auch für die Aktivitäten der Luftwaffe unverzichtbar und stellt die Flugsicherung für die Regionalflugplätze sicher.

Aufgrund der internationalen Grenzschiessungen und des Lockdown brach der Flugverkehr ab März 2020 um bis zu 95 Prozent gegenüber dem Vorjahr ein. Entsprechend gingen auch die Erträge von Skyguide aus Flugsicherungsgebühren sehr stark zurück. Für 2020 wird nach aktuellen Einschätzungen mit einem Rückgang der Verkehrszahlen von 70 Prozent gegenüber den Planwerten gerechnet, für 2021 mit 33 Prozent. Skyguide hat verschiedene Sparmassnahmen eingeleitet, so namentlich bei der Lohnentwicklung und bei verschiedenen Projekten. Diese reichen allerdings bei weitem nicht aus, die Ertragseinbussen auszugleichen. Skyguide rechnet vor diesem Hintergrund für 2020 und 2021 mit Verlusten von bis zu 246 und 153 Millionen. Die vorhandenen Reserven werden dadurch bereits im laufenden Jahr vollständig aufgebraucht sein und ohne Gegenmassnahmen würde sich per Ende 2020 ein Kapitalverlust nach Art 725 Abs. 1 des Obligationenrechts einstellen. Gemäss Artikel 40d Absatz 1 des Luftfahrtgesetzes ist der Bund verpflichtet, für eine genügende Kapitalausstattung von Skyguide zu sorgen.

Vor diesem Hintergrund beantragt der Bundesrat, im Herbst 2020 zunächst 150,0 Millionen in das Eigenkapital von Skyguide einzuschliessen. Dieser Betrag wird für die finanzielle Stabilisierung von Skyguide in jedem Fall benötigt, auch wenn sich nachträglich noch zeigen sollte, dass auf europäischer Ebene eine Risikoteilung mit den Fluggesellschaften möglich wird (Risk-sharing). Deshalb wird ein Nachtragskredit benötigt.

808 BUNDESAMT FÜR KOMMUNIKATION**A290.0125 Covid: Ausbau der indirekten Presseförderung 2 920 000**

Mit der Covid-19-Verordnung Printmedien (SR 783.03) sowie mit dem Nachtrag IIa (BB vom 4.6.2020) wurden die Forderungen der Motionen 20.3145 und 20.3154 mit dem Titel «Unabhängige und leistungsfähige Medien sind das Rückgrat unserer Demokratie» umgesetzt. Entsprechend trägt der Bund ab 1.6.2020 während sechs Monaten die Kosten der Tageszustellung für abonnierte Tages- und Wochenzeitungen der Regional- und Lokalpresse durch die Post. Zudem beteiligt sich der Bund während sechs Monaten an den Zustellkosten der abonnierten Tages- und Wochenzeitungen in der Tageszustellung der Schweizerischen Post, die eine Auflage von über 40 000 Exemplaren pro Ausgabe aufweisen und die übrigen Kriterien der indirekten Presseförderung erfüllen.

Diese Massnahmen werden verlängert, wenn das Covid-19-Gesetz gemäss Vernehmlassungsvorlage vom 19.6.2020 in der Herbstsession verabschiedet wird (Art. 8 bezieht sich auf den Mediensektor). Dies macht einen Nachtragskredit von 2,92 Millionen notwendig.

2 VERPFLICHTUNGSKREDITE

Der Bundesrat beantragt einen Verpflichtungskredit für ein Ethanol-Sicherheitslager. Der Bund will der Alcosuisse AG die Lagerkosten und allfällige Wertverluste aus dem An- und Verkauf abgeltet. Der Verpflichtungskredit untersteht der Ausgabenbremse.

MIT DEM NACHTRAG II BEANTRAGTE VERPFLICHTUNGSKREDITE

Mio. CHF	Verpflichtungs- kredite (V) Voranschlags- kredite (A)	Früher bewilligte Verpflichtungs- kredite	Beantragter Verpflichtungs- kredit/ Zusatzkredit
Der Ausgabenbremse unterstellt			5,8
Wirtschaft			
724 Ethanol Sicherheitslager Übergangslösung	V0346.00 A231.0416	-	5,8

724 BUNDESAMT FÜR WIRTSCHAFLICHE LANDESVERSORGUNG

V0346.00 Ethanol Sicherheitslager Übergangslösung 5 820 000

Der beantragte Verpflichtungskredit hat zwei Verwendungszwecke. Einerseits wird der Alcosuisse für den Aufbau eines Sicherheitslagers mit Ethanol eine Verlustgarantie auf die Ware gegeben. Die dafür eingestellten 5,26 Millionen stellen dabei ein «Worst Case»-Szenario dar. Andererseits werden der Alcosuisse die Kosten für die Lagerhaltung abgegolten. Die Lagerhaltungskosten belaufen sich im Jahr 2020 auf maximal 95 000 Franken und im Jahr 2021 auf 465 000 Franken. Da bereits im laufenden Jahr Ausgaben getätigt werden, ist ein Nachtragskredit notwendig (vgl. Kapitel 1).

BAHNINFRASTRUKTURFONDS

Mit separatem Bundesbeschluss beantragt der Bundesrat, den Voranschlagskredit für den Betrieb der Bahninfrastruktur um 250,0 Millionen zu erhöhen. Damit sollen die Corona-bedingten Verluste der Infrastrukturbetreiberinnen ausgeglichen werden.

NACHTRAGSKREDITE BAHNINFRASTRUKTURFONDS

CHF		Betrag	Vorschuss	Kompensation
Total		250 000 000	-	-
A231.0363	Betrieb der Bahninfrastruktur	250 000 000		

A231.0363 Betrieb der Bahninfrastruktur

250 000 000

Im Voranschlag 2020 hat das Parlament für den Betrieb der Bahninfrastruktur 585 Millionen bewilligt. Damit werden die geplanten ungedeckten Kosten der 36 Infrastrukturbetreiberinnen (ISB) aus dem Betrieb und Unterhalt der Bahninfrastruktur finanziert. Mit dem Nachtrag I zum Voranschlag 2020 wurde der Kredit um 43 Millionen reduziert, weil gewisse Massnahmen zur Substanzerhaltung neu als Erneuerung klassiert wurden und deshalb über Investitionsbeiträge finanziert werden.

Ein wesentlicher Teil der Einnahmen der ISB stammt aus dem Entgelt für die Benützung des Schienennetzes (Trassenpreis), welches die Eisenbahnverkehrsunternehmen (EVU) bezahlen. Damit sollen mindestens die Grenzkosten der Bahninfrastruktur gedeckt werden. Die Anordnungen des Bundesrates in der Corona-Krise haben dazu geführt, dass im öffentlichen Verkehr nur noch ein Grundangebot aufrechterhalten wurde. In der Folge sind die Trassenpreiseinnahmen der ISB eingebrochen. Schätzungen beziffern die Mindeereinnahmen der ISB im Jahr 2020 auf gegen 150 Millionen, grösstenteils bedingt durch den fehlenden Deckungsbeitrag im Personenverkehr. Diese Einnahmen fehlen den ISB unmittelbar für die Finanzierung von Unterhalt und Betrieb. Zudem führte die eingeschränkte Bautätigkeit dazu, dass in erheblichem Ausmass unproduktive Arbeits- und Maschinenstunden anfielen, welche mit rund 100 Millionen die Erfolgsrechnung der ISB belasten.

Die ISB sollen deshalb durch erhöhte Beiträge aus dem Bahninfrastrukturfonds im Umfang von 250 Millionen unterstützt werden. Die dazu nötigen Mittel können im Fonds bereitgestellt werden, sofern der gesetzlich festgelegte Schuldenabbau im 2020 sistiert wird. Die nötigen rechtlichen Anpassungen werden mit der Botschaft zum dringlichen Bundesgesetz über die Unterstützung des öffentlichen Verkehrs in der Covid-19-Krise beantragt. Für die höhere Fondsentnahme ist ein Nachtragskredit nötig (vgl. Kapitel 1).

1 ÄNDERUNG DER KREDITSPEZIFIKATION FÜR DEN BEITRAG AN DIE SCHWEIZERSCHULEN

Mit der vorliegenden Botschaft wird das Parlament über die Änderung der Spezifikation für den Voranschlagskredit «Förderung der Ausbildung junger Auslandschweizer» beim Bundesamt für Kultur informiert.

Der Bund richtet den 18 Schweizerschulen im Ausland gestützt auf die Artikel 10 und 14 des Schweizerschulengesetzes (SR 418.0) Beiträge aus. Als Folge der Corona-Pandemie mussten alle Schweizerschulen auf behördliche Anordnung schliessen. Das hat sie, wenn auch in unterschiedlichem Ausmass, finanziell getroffen (Schulgeldreduktion, Investitionen für den Aufbau des Fernunterrichts, Reduktion der Schülerzahlen für das neue Jahr, etc.). Der Bundesrat will deshalb die Schulen basierend auf Artikel 11 des Schweizerschulengesetzes unterstützen. Aus diesem Grund hat er die Spezifikation des Kredits «Förderung der Ausbildung junger Auslandschweizer» (A231.0124) so angepasst, dass allen Schulen einmalig ein um 15-Prozent höherer Beitrag ausgerichtet werden kann (2,7 Mio.). Ausserdem sieht der Bundesrat vor, bedrohten Schulen auf Gesuch zusätzlich eine nicht rückzahlbare Ausfallhilfe von insgesamt maximal 4,3 Millionen zu gewähren. Zur Umsetzung dieser Massnahmen ist ein Nachtragskredit von 3,5 Millionen nötig, der vollumfänglich kompensiert wird (vgl. Kapitel A 1).

1 KREDITRECHTLICHE GRUNDLAGEN

Mit einem Nachtragskredit erhöht das Parlament das Budget für das laufende Jahr. Die zusätzlichen Mittel werden aufgrund unerwarteter Ereignisse nötig und dulden keinen Aufschub. Das Verfahren ist im Finanzhaushaltgesetz geregelt.

Trotz sorgfältiger Budgetierung und laufender Kreditüberwachung kann es sich im Verlauf des Jahres erweisen, dass die bewilligten Voranschlagskredite bei einzelnen Finanzpositionen nicht ausreichen. Die Ursachen dafür liegen häufig

- in neuen Beschlüssen des Bundesrates oder des Parlamentes, die sich beim Abschluss der Budgetierung erst undeutlich abzeichneten oder noch gar nicht zur Diskussion standen;
- im unerwarteten Verlauf wichtiger Bestimmungsgründe der Aufwände und Investitionsausgaben.

Lässt sich ein Aufwand oder eine Investitionsausgabe nicht auf das folgende Jahr verschieben, so muss ein Nachtragskredit beantragt werden (Art. 33 des Finanzhaushaltgesetzes FHG, SR 611.0; Art. 24 der Finanzhaushaltverordnung FHV, SR 611.07). Im Nachtragskreditbegehren ist der zusätzliche Kreditbedarf eingehend zu begründen. Es ist nachzuweisen, dass der Mittelbedarf nicht rechtzeitig vorhergesehen werden konnte und dass eine Verzögerung zu erheblichen Nachteilen führen würde und daher nicht bis zum nächsten Voranschlag gewartet werden kann. Keine Nachträge sind erforderlich für nicht budgetierte Anteile Dritter an bestimmten Einnahmen (z.B. wenn der Bund nicht budgetierte Mehreinnahmen erzielt, an denen die Kantone mit einem fixen Schlüssel teilhaben). Gleiches gilt für Einlagen in Fonds (z.B. Einlagen in den Altlastenfonds oder den Fonds für Eisenbahngrossprojekte), soweit diese auf nicht budgetierte zweckgebundene Mehreinnahmen zurückgehen. Schliesslich bedarf es keiner Nachtragskredite für nicht budgetierte planmässige Abschreibungen, Wertberichtigungen und Rückstellungen.

Zusammen mit den Nachträgen können auch neue Verpflichtungskredite beantragt oder schon bewilligte, aber nicht ausreichende Verpflichtungskredite durch Zusatzkredite aufgestockt werden, sofern die entsprechenden Begehren dem Parlament nicht mit besonderer Botschaft zu unterbreiten sind (Art. 21ff. FHG; Art. 10ff. FHV).

Erträgt ein Aufwand oder eine Investitionsausgabe keinen Aufschub und kann deshalb die Bewilligung des Nachtragskredites durch die Bundesversammlung nicht abgewartet werden, darf sie der Bundesrat mit Zustimmung der Finanzdelegation selbst beschliessen (Vorschuss). Bei der Bevorschussung übt der Bundesrat Zurückhaltung, um das Kreditbewilligungsrecht der Eidg. Räte möglichst nicht durch die Bewilligung von Vorschüssen zu beeinträchtigen. Alle bevorschussten Nachträge sind der Bundesversammlung mit dem nächsten Nachtrag zum Voranschlag oder, wenn dies nicht mehr möglich ist, mit der Staatsrechnung als Kreditüberschreitung zur nachträglichen Genehmigung vorzulegen (Art. 34 FHG; Art. 25 FHV). Ein gleichartiges Dringlichkeitsverfahren sieht das Finanzhaushaltgesetz für Verpflichtungskredite vor (Art. 28 Abs. 2 FHG).

Einen besonderen Fall stellt die Kreditübertragung dar. Ein im Vorjahr verabschiedeter, aber nicht vollständig beanspruchter Voranschlagskredit kann auf das laufende Rechnungsjahr übertragen werden, um die Fortsetzung oder den Abschluss eines Vorhabens sicherzustellen, für das der budgetierte Kredit nicht ausreicht (Art. 36 Abs. 1 FHG; Art. 26 FHV). Der zuletzt erwähnte Fall tritt meist dann ein, wenn die Realisierung eines Vorhabens eine Verzögerung erfährt, die im Juni des Vorjahres, also zum Zeitpunkt des Abschlusses der Vorbereitungsarbeiten zum Voranschlag, niemand voraussehen konnte. Die Kreditübertragung wirkt der Tendenz entgegen, allfällig entstehende Kreditreste auszuschöpfen und damit nicht vordringliche Ausgaben zu tätigen. Der Bundesrat kann Kredite auf das Folgejahr übertragen; er ist verpflichtet, der Bundesversammlung in den

Botschaften über die Nachtragskreditbegehren oder, wenn dies nicht möglich ist, mit der Staatsrechnung über die bewilligten Kreditübertragungen Bericht zu erstatten.

Nicht Gegenstand der Nachtragskredite sind die Kreditverschiebungen. Gemäss Artikel 20 Absatz 5 FHV ist die Kreditverschiebung die Befugnis, die dem Bundesrat im Rahmen der Beschlüsse über den Voranschlag und seiner Nachträge ausdrücklich erteilt wird, einen Voranschlagskredit zulasten eines anderen zu erhöhen. Die so genehmigten Kreditverschiebungen betreffen ausschliesslich das entsprechende Budgetjahr.

Bundesbeschluss I über den Nachtrag IIb zum Voranschlag 2020

vom xx. September 2020

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 167 der Bundesverfassung¹,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 12. August 2020²,
beschliesst:*

Art. 1 Nachtragskredite

Für das Jahr 2020 werden als zweiter Nachtrag (Teil B) zum Voranschlag 2020 der Schweizerischen Eidgenossenschaft Aufwände in der Erfolgsrechnung von 769 911 500 Franken gemäss besonderem Verzeichnis bewilligt.

Art. 2 Ausgaben

Im Rahmen der Finanzierungsrechnung für das Jahr 2020 werden Ausgaben von 769 911 500 Franken genehmigt.

Art. 3 Schuldenbremse

Der Höchstbetrag für die Gesamtausgaben nach Artikel 6 des Bundesbeschlusses Ia vom 12. Dezember 2019³ über den Voranschlag für das Jahr 2020 wird nach Artikel 126 Absatz 3 der Bundesverfassung, zusätzlich zum Bundesbeschluss Ia zum Nachtrag I vom 6. Mai 2020⁴ und zum Bundesbeschluss Ia zum Nachtrag IIa zum Voranschlag 2020 vom 4. Juni 2020⁵, um den ausserordentlichen Zahlungsbedarf von 476 420 000 Franken erhöht.

Art. 4 Der Ausgabenbremse unterstellter Verpflichtungskredit

Für die Deckung der Lagerkosten und allfälliger Wertverluste der Alcosuisse AG aus dem Ankauf/Verkauf von Ethanol wird ein Verpflichtungskredit von 5 820 000 Franken bewilligt.

Art. 5 Schlussbestimmung

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

1 SR 101
2 Im BBl nicht veröffentlicht
3 BBl 2020 3097
4 BBl 2020
5 BBl 2020

Entwurf

Bundesbeschluss II über die Entnahmen aus dem Bahninfrastrukturfonds für das Jahr 2020

vom xx. September 2020

*Die Bundesversammlung der Schweizerischen Eidgenossenschaft,
gestützt auf Artikel 4 Absatz 1 des Bundesgesetzes vom 21. Juni 2013¹ über den
Fonds zur Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur,
nach Einsicht in die Botschaft des Bundesrates vom 12. August 2020²,
beschliesst:*

I

Der Bundesbeschluss II vom 5. Mai 2020³ über die Entnahmen aus dem Bahninfrastrukturfonds für das Jahr 2020 wird wie folgt geändert:

Art. 1 Bst. a

Folgende Voranschlagskredite werden für 2020 bewilligt und dem Fonds zur Finanzierung der Eisenbahninfrastruktur entnommen:

	Franken
a. Betrieb der Bahninfrastruktur	792 273 400

II

Dieser Beschluss untersteht nicht dem Referendum.

¹ SR 742.140
² Im BBl nicht veröffentlicht
³ BBl 2020 ...

